

Personal und Zentrale Services
Personalservice

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 16. November 2020

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 2004;
IKT-Rufbereitschaft**

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 9. November 2020, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 2004 (NGV 2004), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 20. Juli 2020, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 15/2020, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Der 2. Absatz im Besonderen Teil, Teil A, Pkt. III., Z. 7. lautet neu wie folgt:

Für die Zeit der während der angeordneten Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistungen ruht der Anspruch auf diese Entschädigung.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter eh.
(Stadträtin)